

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

Berechnung der Fahrtzeiten als Stundenlohnarbeiten nicht gerechtfertigt, da im Baubereich die stundenweise Berechnung von Fahrtkosten nicht üblich sei.

OLG Hamm, Urteil vom 08.02.2011, 21 U 88/10

Anzeige von Stundenlohnarbeiten

Nach § 15 Abs. 3 VOB/B ist dem Auftraggeber die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Diese Anzeige ist formlos möglich, sollte aber aus Dokumentations- und Beweisgründen schriftlich erfolgen. Sie ist dann entbehrlich, wenn die Vertragsparteien eine Vereinbarung darüber getroffen haben, wann die Stundenlohnarbeiten auszuführen sind, oder wenn der Auftraggeber selbst bei Beginn der Stundenlohnarbeiten vor Ort ist und daher Kenntnis von der Arbeitsaufnahme hat. Ist eine Anzeige erforderlich, so hat sie

- den Tag der Arbeitsaufnahme und
- die auszuführenden Arbeiten

anzugeben, um wirksam zu sein. Dem Auftragnehmer ist anzuraten, besser etwas mehr auszuführen als zu wenig. So steht er stets auf der sicheren Seite und kann etwaige Unwägbarkeiten von vornherein ausschließen. Eine unterlassene Anzeige hat nicht etwa zur Folge, dass der Auftragnehmer seinen Anspruch auf Vergütung der Stundenlohnarbeiten verlieren würde. Dem Auftraggeber stehen vielmehr lediglich Schadensersatzansprüche zu, sofern ihm durch die nicht erfolgte Anzeige ein Schaden entstanden ist, welchen er dann aber auch nachzuweisen hat.

Stundenlohnzettel

Über die geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand

- für den Verbrauch von Stoffen,
- für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen,
- für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie
- für etwaige Sonderkosten

sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, je nach der Verkehrssitte

- werktäglich oder
- wöchentlich

Stundenlohnzettel beim Auftraggeber oder einem für den Empfang derselben Bevollmächtigten (etwa beim Bauleiter oder Architekt) einzureichen. Die Stundenlohnzettel müssen genaue Angaben enthalten und für den Auftraggeber nachprüfbar sein.

Stundenlohnrechnungen

Nach § 15 Abs. 4 VOB/B sind Stundenlohnrechnungen alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten, längstens jedoch in Abständen von vier Wochen einzureichen. Die Frist zur Vorlage der Stundenlohnrechnungen beginnt generell nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten. Es steht den Vertragsparteien im Übrigen frei, im Bauvertrag eine abweichende Frist zu vereinbaren. Rechnet der Auftragnehmer

nicht innerhalb dieser Frist ab, dann besteht zunächst einmal bis zur Abrechnung kein Anspruch auf Zahlung. Sodann kann der Auftraggeber bei Nichtvorlage der Stundenlohnrechnung nach § 14 Abs. 4 VOB/B vorgehen und, nach Ablauf einer Frist zur Vorlage der Rechnung, die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers selbst erstellen oder erstellen lassen.

Subunternehmer

Der Subunternehmer wird auch als Nachunternehmer bezeichnet. Unter dem Schlagwort ► [Nachunternehmer](#) werden die Begriffe „Nachunternehmer und Nachunternehmervertrag“ anhand von Praxisbeispielen aus der Rechtsprechung erläutert.

Symptomrechtsprechung

Wenn der Auftraggeber Mängelansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen will, entsteht ein allgemein typisches Problem. Er kann zwar äußerlich erkennbare Erscheinungsbilder beschreiben, die er als mangelhaft qualifiziert, weiß aber i. d. R. nicht, worauf diese beruhen. Es stellt sich dann die Frage, wie genau er gegenüber dem Auftragnehmer Mängel beschreiben muss, damit sie einer ordnungsgemäßen Mängelrüge entsprechen.

Nach Ansicht des BGHs und der von ihm entwickelten Symptomrechtsprechung ist es nicht Sache des Auftraggebers, die Ursache von aufgetretenen Mängeln zu erforschen



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Bestellmöglichkeiten



Das VOB-Baustellenhandbuch

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5838>**